

Jedes fahrlässige Verbrechen hat somit seine spezifischen ideologischen Wurzeln in rückständigen, zumeist einer kleinbürgerlich anarchischen Denkungsart entspringenden Anschauungen und Gewohnheiten, die im Strafverfahren erforscht werden müssen, um das Wesen der fahrlässigen Schuld als einer spezifischen Erscheinungsform antisozialistischer Ideologie sowie die Schwere der Schuld aufdecken, die dem konkreten Fall entsprechende Strafe verhängen und damit sowohl auf den Täter als auch die Öffentlichkeit erzieherisch einwirken zu können.

a) Bei der Untersuchung eines jeden fahrlässigen Verbrechens sind somit zunächst die *konkreten Rechtspflichten*, über die sich der Täter mit seiner Handlung hinweggesetzt hat, genau festzustellen. Es muß sich hierbei stets um bestimmte rechtliche Pflichten handeln, die dem Täter z. B. kraft bestimmter verwaltungsrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder zivilrechtlicher Normen obliegen oder sich — im Zusammenhang mit bestimmten Strafrechtsnormen — aus der konkreten gesellschaftlichen Stellung und Funktion des Handelnden oder aber auch aus dem Zusammenhang der Handlung mit anderen vorher oder gleichzeitig von ihm vorgenommenen Handlungen (z. B. mit vorangegangenem Tun) ergeben.

Pflichten solcher Art sind z. B.

die Sorgspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern gemäß den §§ 1627 ff. BGB, die sich aus der Straßenverkehrsordnung, den Betriebsvorschriften der Reichsbahn, der Arbeitsschutz Verordnung und den zahlreichen Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen; aber auch die Verbotsnormen des StGB selbst, wie z. B. die §§ 223ff. StGB, die vorsätzliche Körperverletzungen aller Art verbieten und bei fahrlässigen Tötungen (z. B. bei Schlägereien) oft verletzt werden, begründen solche Pflichten.

Da bei den fahrlässigen Verbrechen der Täter immer ein pflichtgemäßes Handeln unterläßt, enthalten diese Verbrechen stets Elemente des Unterlassungsverbrechens. Das gilt besonders für die vom fahrlässig Handelnden verletzte Rechtspflichten, so daß das über die sogenannte Erfolgsabwendungspflicht bei Unterlassungsverbrechen ausgeführte sinngemäß auch für die fahrlässigen Verbrechen gilt.<sup>6</sup> Diese Pflichten sind hier vor allem für die Frage bedeutsam, welches Maß an Überlegung, Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Täter bei seiner Ent-

<sup>6</sup> vgl. S. 332 und 357 ff. dieses Lehrbuches.